

Wahlordnung

der

Hochschule für Gesundheit

vom 24.06.2015

(NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Wahlordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| TEIL I: ALLGEMEINE REGELUNGEN..... | 5 |
| § 1 Geltungsbereich und Fristenregelungen | 5 |
| § 2 Personalisierte Verhältniswahl..... | 5 |
| § 3 Mehrheitswahl | 6 |
| § 4 Organisation der Wahlen..... | 6 |
| § 5 Entbehrlichkeit von Wahlen | 6 |
| § 6 Wahlprüfungsausschuss..... | 6 |
| § 7 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe | 7 |
| TEIL II: WAHLEN ZUM SENAT UND ZUR DEPARTMENTKONFERENZ | 8 |
| § 8 Aktives und passives Wahlrecht | 8 |
| § 9 Ausübung des Wahlrechts..... | 8 |
| § 10 Zahlenmäßige Stärke der Gremien..... | 9 |
| § 11 Stellvertretung in den Gremien | 9 |
| § 12 Wahlleitung..... | 9 |
| § 13 Unterstützung der Wahlleitung..... | 10 |
| § 14 Wählerverzeichnis | 10 |
| § 15 Wahlausschreiben | 10 |
| § 16 Wahlvorschläge | 11 |
| § 17 Inhalt der Wahlvorschläge | 12 |
| § 18 Behandlung der Wahlvorschläge | 13 |
| § 19 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen | 13 |
| § 20 Wahlbekanntmachung | 13 |
| § 21 Stimmabgabe | 14 |
| § 22 Präsenzwahl..... | 14 |
| § 23 Briefwahl | 15 |
| § 24 Elektronische Wahlen..... | 16 |
| § 25 Feststellung des Wahlergebnisses | 16 |
| § 26 Wahlniederschrift..... | 16 |
| § 27 Veröffentlichung des Wahlergebnisses..... | 17 |
| § 28 Wahlprüfungsverfahren | 17 |
| § 29 Wahlwiederholung | 17 |
| § 30 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft | 18 |
| § 31 Veränderung der Gruppenzugehörigkeit..... | 19 |
| § 32 Nachrücken von Ersatzmitgliedern | 19 |
| § 33 Nachwahlen..... | 19 |
| TEIL III: WAHL DER DEKANIN/ DES DEKANS UND DER PRODEKANIN/ DES PRODEKANS | 19 |
| § 34 Wahl der Dekanin/ des Dekans und der Prodekanin/ des Prodekans | 19 |
| § 35 Wahlverfahren | 20 |
| § 36 Wahlbekanntmachung, Wahlprüfung und Wahlwiederholung | 21 |

| | |
|---|-----------|
| TEIL IV: WAHL DER ZENTRALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN UND IHRER STELLVERTRETERIN; WAHL DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER DEPARTMENTS UND IHRER STELLVERTRETERINNEN; WAHL DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION | 21 |
| § 37 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin | 21 |
| § 37a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin | 22 |
| § 38 Wahl der Gleichstellungskommission | 23 |
| TEIL V: WAHL DER VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE | 24 |
| § 39 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte | 24 |
| TEIL VI: MITGLIEDERINITIATIVEN | 24 |
| § 40 Mitgliederinitiative der Hochschule | 24 |
| § 41 Mitgliederinitiative der Departments | 24 |
| TEIL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 25 |
| § 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen | 25 |
| § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 25 |

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Fristenregelungen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zu folgenden Gremien und Ämtern:

1. Senat und Departmentkonferenz (§§ 8-33);
2. Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan der einzelnen Departments (§§ 34-36);
3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin (§ 37);
4. Gleichstellungskommission (§ 38).
5. Gleichstellungsbeauftragte der Departments (§ 37a)
6. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (§ 39)

Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule (§ 40) sowie die Mitgliederinitiative der Departments (§ 41).

(2) Für die Wahlen zu sonstigen im Hochschulrecht vorgesehenen Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern gilt lediglich § 6. Die Regelung des § 28 gilt in den Fällen des Satzes 2 entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf Wahlen im Sinne des zweiten Teils der Wahlordnung anwendbar ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahlen zum Präsidium und zum Hochschulrat.

(3) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

§ 2 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die Mitglieder der Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 werden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Satz 2 geregelten Fälle auf der Grundlage von Vorschlagslisten oder Listenverbindungen der einzelnen Mitgliedergruppen der Hochschule nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Zur Ermittlung der gewählten Mitglieder wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (*d'Hondtsches Höchstzahlverfahren*). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(3) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(4) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 3 Mehrheitswahl

(1) Die in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Ämter und Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Diese Grundsätze gelten auch für die Wahlen im Sinne des § 1 Nr. 1, wenn je Wahl und Mitgliedergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder innerhalb einer Mitgliedergruppe nur Wahlvorschläge für einzelne Personen vorliegen.

(2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 4 Organisation der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Senat sollen alle vier Jahre vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen zu den Departmentkonferenzen sowie die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin sollen bei jedem zweiten Wahlgang gemeinsam organisiert werden (verbundene Wahlen).

Durch die Bestimmung des jeweiligen Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans wird alle zwei Jahre durch die Departmentkonferenz vorbereitet und durchgeführt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Gleichstellungskommission durch den Senat mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die jedes Jahr vom Senat zu wählen sind.

§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen und Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Gleiches gilt, wenn nicht mehr wählbare Vertreterinnen und Vertreter kandidieren als ihrer Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen. Lehnen Gruppenmitglieder die Übernahme des Mandats ab oder kandidieren weniger Vertreterinnen und Vertreter als der Gruppe Sitze zustehen, bleiben die Sitze frei.

(2) Steigt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Ablauf der von der Wahlleitung gesetzten Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Senat bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und Entscheidungen über Wahlanfechtungen (Wahlprüfungsausschuss). Dieser entscheidet über Wahlanfechtungen hinsichtlich aller Wahlen im Sinne des § 1 und stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 fest.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus

1. bis zu drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt zum Ende der Amtszeit der Mitglieder des Senats gewählt. Die Wahl kann auch schriftlich erfolgen. Von der Bestellung in den Wahlprüfungsausschuss sind solche Personen ausgeschlossen, die Mitglied der Wahlleitung oder eines der in § 1 genannten Gremien und Ämter sind. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht zu den in § 1 genannten Gremien und Ämtern.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählt; die oder der Stellvertretende darf nicht derselben Gruppe wie der Vorsitzende angehören.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und mindestens Vertreterinnen bzw. Vertreter dreier Gruppen im Sinne des Absatzes 2 anwesend sind.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss fertigt über seine Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung;
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung;
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsausschuss erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Senats;
2. Ausscheiden aus der Hochschule;
3. Niederlegung des Mandates.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2-3 ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 7 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Statusgruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Wird bei den Wahlen zum Senat und zu den Departmentkonferenzen ein Ergebnis im Sinne des Gebots der geschlechtergerechten Gremienbesetzung nicht erreicht und liegt eine sachlich begründete Ausnahme nicht vor, unterrichtet die Wahlleitung die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich hierüber.

(4) Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder der Departmentkonferenz nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Teil II: Wahlen zum Senat und zur Departmentkonferenz

§ 8 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Departmentkonferenzen haben grundsätzlich das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden, soweit sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlrecht zur Departmentkonferenz beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Departments.

(2) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 gilt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Lehrkräften für besondere Aufgaben ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des auf die Hochschule anzuwendenden Tarifvertrags. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Abs. 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Departments angehören, haben innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Department sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird nach Mitgliedergruppen getrennt ausgeübt.

(2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und in den Departmentkonferenzen bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. die eingeschriebenen Studierenden.

(3) Maßgebend für den Eintrag der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis. Eine andere Gruppenzugehörigkeit kann jederzeit nachgewiesen werden.

§ 10 Zahlenmäßige Stärke der Gremien

(1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenz sowie die Verteilung der Sitze unter den Mitgliedergruppen richtet sich nach §§ 8 Abs. 2 und 15 Abs. 3 der Grundordnung.

(2) Werden für die einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.

§ 11 Stellvertretung in den Gremien

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenzen werden im Verhinderungsfall von ihren gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten. Bei Verhinderungen hat das stimmberechtigte Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Sitzungsunterlagen rechtzeitig erhält und in den Fragen der Beschlusspunkte soweit inhaltlich informiert ist, dass eine Stimmabgabe in Vertretung erfolgen kann.

(2) Für alle Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenzen wird eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 12 Wahlleitung

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitglieder der Verwaltung fungieren als Wahlleitung.

(2) Die Wahlleitung ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einhaltung des Terminplans;
2. Vorlage des Wählerverzeichnisses;
3. Erstellung des Wahlausschreibens;
4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens;
7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge;
8. Entgegennahme der Wahlvorschläge;
9. Überprüfung der Wahlvorschläge;
10. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge;
11. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs;
12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis;
14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen;
15. Auszählung;
16. Niederschrift des Wahlergebnisses.

(3) Wahlausschreiben und Wahlbekanntmachung sowie sonstige Mitteilungen der Wahlleitung werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital veröffentlicht.

§ 13 Unterstützung der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung. Es sollen mindestens zwei Wahlhelfer bestellt werden.

(2) Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

§ 14 Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Departmentkonferenzen zusätzlich nach den Departments zu gliedern. Die Wahlleitung hat von Amts wegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis zu aktualisieren und ggf. zu berichtigen.

(2) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12:00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Die Entscheidung der Wahlleitung über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn der Stimmabgabe. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 15 Wahlausschreiben

(1) Als wichtiges Element zur Umsetzung des in § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) genannten Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sollen Frauen im Wahlausschreiben ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert, und bei der Aufstellung von Listen für die zu wählenden Gremien soll nach Möglichkeit auf geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Die Wahlleitung erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Stimmabgabe das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler oder von einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen und noch am selben Tage bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen;
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis;

4. den Hinweis, in welchen Gruppen eine Wahl gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 entbehrlich ist;
5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften;
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf;
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf;
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
14. im Fall der Anordnung der Briefwahl durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung (§ 23 Abs. 1 Satz 1);
15. im Fall der Briefwahl auf Antrag der oder des Wahlberechtigten die entsprechenden Regelungen mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2);
16. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt;
17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann;
18. die Bekanntgabe des Wahlsekretariats der Wahlleitung.

(4) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist.

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen zu den Departmentkonferenzen darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Departments vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss grundsätzlich von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und ggf. Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein. Ausnahmsweise ist ein Wahlvorschlag nur von einer oder einem Vorschlagsberechtigten nach Maßgabe von Satz 2 zu unterzeichnen, wenn der von der Gremienwahl betroffenen Gruppe neben der Bewerberin oder dem Bewerber nur eine weitere Person angehört. Soweit einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter angehören als dieser in einem Gremium Sitze zustehen, gilt § 5 Abs. 1. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewer-

berin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie bzw. er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.

(3) Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die geschlechtsparitätische Repräsentanz im Sinne des § 15 Abs. 1 soll eingehalten werden.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe ist zulässig. Eine solche liegt vor, wenn mehrere Wahlvorschläge zusammengefasst werden und sich aus der Zusammenfassung sowie einer schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen und Vorschlagenden eindeutig ergibt, dass sie mit der Verbindung der Vorschläge einverstanden sind.

(5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Departments darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Departments unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 17 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
3. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einem Department sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen oder Bewerber;
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen die Erklärungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2.

Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die das Sekretariat der Wahlleitung ausgibt. Der Wahlvorschlag muss unter Angabe der Erreichbarkeit die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung berechtigt ist.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Wahlleitung und den von ihr beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern automatisiert gespeichert und zum Zweck der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung verarbeitet. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt:

1. an den Wahlprüfungsausschuss, soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist;

2. an die zuständigen Stellen der Verwaltung der Hochschule für Gesundheit zum Zweck der Bekanntgabe der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen und dem Internet-auftritt der Hochschule für Gesundheit.

§ 18 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlags durch die Wahlleitung bzw. durch von ihr beauftragte Mitglieder sind auf ihm sowie auf der Empfangsbescheinigung Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 15 Abs. 3 Nr. 8 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

(3) Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 19 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung unverzüglich bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppen kein Wahlvorschlag vorliegt, und fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 16 Abs. 6 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen.

(2) Hinsichtlich der Behandlung der Wahlvorschläge gilt § 18.

§ 20 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 15 Abs. 3 Nr. 8 oder der in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am siebten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe;
2. die Regelung für die Stimmabgabe;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge;
4. ggf. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als dieser Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.

§ 21 Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 8 bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.

(4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die Zugehörigkeit zu einem Department der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Eine Listenbezeichnung ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist unzulässig.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(6) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

(7) Auf die in Abs. 5 und 6 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.

(8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen;
- e) auf denen Bewerberinnen oder Bewerber mehrerer Listen angekreuzt sind.

§ 22 Präsenzwahl

- (1) Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen unterschiedlichen Gruppen im Sinne des § 9 Abs. 2 angehören.
- (3) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ein Protokoll an.
- (4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe an der Urne die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe wie in Abs. 7 geregelt verschlossen werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (9) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (10) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl, wenn die Kanzlerin bzw. der Kanzler dies im Wahlauschreiben angeordnet hat. Im Übrigen können Wahlberechtigte von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlauschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen; auf die Möglichkeit der Urnenwahl nach § 22 Abs. 6 Satz 5 wird verwiesen.

(2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumsschlag, der die Anschrift der Wahlleitung sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumsschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 24 Elektronische Wahlen

Wahlen erfolgen elektronisch, wenn die Kanzlerin bzw. der Kanzler dies im Wahlausschreiben angeordnet hat. Näheres wird im Wahlausschreiben geregelt.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen, spätestens an dem auf die Präsenzwahl folgenden Tag lässt die Wahlleitung durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.

(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen;
2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen;
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei verbundenen Listen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen;
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die verbundenen Listen und Listen;
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen;
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Ersatzmitglieder.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlergebnisse werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital veröffentlicht. Die Veröffentlichungen müssen die Namen und Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten, ihre Gruppenzugehörigkeit sowie die Bezeichnung des Gremiums, für das sie oder er gewählt wurde, enthalten.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Die Namen der Gewählten gibt sie in den Internetseiten der Hochschule bekannt.

§ 28 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses Widerspruch erheben.

(2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.

§ 29 Wahlwiederholung

(1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund einer Anordnung der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können;
3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 28) die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann durch öffentlich bekannt zu gebende Anordnung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 30 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit;
2. Ausscheiden aus der Hochschule;
3. Wechsel der Mitgliedschaft in einem Department;
4. Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat¹ niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Präsidiums zur Amtsmandatsniederlegung wieder auflebende Wahlmandat² bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das wieder auflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Präsidiums bei dem Mitglied. Satz 2 gilt entsprechend. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Präsidiums zur Amtsmandatsniederlegung das Wahlmandat des Mitglieds des Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

(3) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen.

¹ durch Wahl erfolgte Beauftragung, in dem Gremium ein Amt anzunehmen

² die durch Wahl erfolgte Beauftragung, die Interessen der Hochschulmitglieder zu vertreten

(4) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatsträgers oder eines nachgewählten Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob er sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 31 Veränderung der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus.

§ 32 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft in einem Gremium sowie bei Veränderung der Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder der falschen Zuordnung zu einer Gruppe im Verzeichnis der Wahlberechtigten treten die persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 11) als Ersatzmitglieder ein. Der Wahlprüfungsausschuss stellt den Eintritt für ausgeschiedene Mitglieder fest.

(2) Sofern keine persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Ersatzmitglieder eintreten können, werden die Ersatzmitglieder aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach dem *d'Hondtschen Höchstzahlverfahren* ein. Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(3) Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Listenverbindungen.

§ 33 Nachwahlen

(1) Steht in den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft in einem Gremium sowie bei Veränderung der Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds oder der falschen Zuordnung zu einer Gruppe im Verzeichnis der Wahlberechtigten während der regulären Amtszeit kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ordnet die Kanzlerin bzw. der Kanzler für diesen Zeitraum eine Nachwahl an.

(2) Für Nachwahlen gelten die Regelungen dieses Abschnitts mit Ausnahme der Verfahrensfristen, die von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler abweichend festgelegt werden können. Die Verfahrensfristen müssen den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Wahlausschreibens und der Wahlbekanntmachung sowie zur Einreichung eigener Wahlvorschläge und zu Widersprüchen gegen das Wählerverzeichnis geben.

Teil III: Wahl der Dekanin/ des Dekans und der Prodekanin/ des Prodekans

§ 34 Wahl der Dekanin/ des Dekans und der Prodekanin/ des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Departmentkonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gewählt.

(2) Zur Dekanin oder zum Dekan eines Departments kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Departments bzw. der Hochschule ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Entscheidung über die externe Ausschreibung trifft die Departmentkonferenz. Die Wahl nach S. 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Zeitpunkt der Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ist die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber zur Weiterführung ihres oder seines Amtes verpflichtet.

§ 35 Wahlverfahren

(1) Die Departmentkonferenz beschließt über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans. Die Kontinuität der Amtszeit soll gewährleistet sein.

(2) Der Beschluss der Departmentkonferenz über die Einleitung des Wahlverfahrens hat den Wahltermin und den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Dekanin oder dem Dekan des Departments zu bezeichnen.

(3) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des jeweiligen Departments gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und eine unwiderrufliche schriftliche Bereitschaftserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(4) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan lädt zu der Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans des Departments und der Prodekanin oder des Prodekans. Sie oder er leitet die Sitzung der Departmentkonferenz, in der sich die Bewerberinnen oder Bewerber vorstellen. Stellt sich die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan oder die bisherige Prodekanin oder der bisherige Prodekan eines Departments zur Wiederwahl, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Departmentkonferenz die Sitzung.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der an einer vorbestimmten Stelle angekreuzt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz mit „Ja“ abgestimmt hat.

(6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied der Departmentkonferenz hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz erhalten hat.

(7) Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch Bewerberinnen oder Bewerber aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden. Die Departmentkonferenz legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Departmentkonferenzsitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans und/ oder die Wahl der

Prodekanin oder des Prodekanen des Departments wiederholt wird, sowie den Zeitpunkt fest, bis zu dem neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen sind. Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan haben trotz noch bestehenden Amtsmandats ein Stimmrecht, wenn die Wahlen zur Departmentkonferenz durchgeführt wurden und die Dekanin oder der Dekan und/ oder die Prodekanin oder der Prodekan ein Wahlmandat innehaben.

(9) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekanen eines Departments bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 36 Wahlbekanntmachung, Wahlprüfung und Wahlwiederholung

(1) Das Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie im Rahmen der Möglichkeiten digital veröffentlicht. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

(2) Für einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gilt § 28 entsprechend, soweit diese Regelung ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf Wahlen im Sinne des zweiten Teils der Wahlordnung anwendbar ist.

(3) Wird die Wahl der Dekanin oder des Dekans und/ oder der Prodekanin oder des Prodekanen durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, ist sie nach Maßgabe des § 35 zu wiederholen.

Teil IV: Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der Gleichstellungskommission

§ 37 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule für Gesundheit. Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Dabei entfällt jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie jeweils eine Stimme für die Wahl ihrer Stellvertreterin.

(2) Wählbar für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Beschäftigte, die einer Personalvertretung angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie bei ihrer Bewerbung erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt in der Personalvertretung niederlegen werden. Beschäftigte, die im Präsidium oder im Personaldezernat mit Entscheidungsverantwortung in Personalfragen befasst sind, sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Präsidium bestellt eine Wahlleitung, die aus drei Mitgliedern besteht, und überträgt möglichst einvernehmlich einer Person von ihnen den Vorsitz. Der Wahlleitung sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis mit allen wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern auf. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei weiblichen Wahlberechtigten unter Angabe der Gruppen- und ggf. Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Bewerberin ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat oder anders fachlich qualifiziert ist und ob sie sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das der Stellvertreterin bewirbt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin einzureichen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird. Ebenfalls hat die Bewerberin in dem Wahlvorschlag zu erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl ein Amt in der Personalvertretung niederlegen wird und keine Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 S. 4 ausübt.

(5) Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und/oder deren Stellvertreterin nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Bewerberin ein „Ja“ und ein „Nein“-Feld vorzusehen. Geht keine gültige Bewerbung ein, hat die Wahlleitung bekannt zu geben, dass die Wahl, für die keine Bewerbung vorliegt, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch das Präsidium erfolgt.

(6) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie als ihre Stellvertreterin sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält.

(7) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind.

§ 37a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Hochschulmitglieder der jeweiligen Departments. Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Dabei entfällt jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Departments sowie jeweils eine Stimme für die Wahl ihrer Stellvertreterin. Sofern die Departmentordnungen dies vorsehen, wählen alle weiblichen Hochschulmitglieder der Departments eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Departments sowie ihre Stellvertreterin.

(2) Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen sowie der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Departments. Die fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Beschäftigte, die einer Personalvertretung angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie bei ihrer Bewerbung erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt in der Personalvertretung niederlegen werden. Beschäftigte, die im Präsidium oder im Personaldezernat mit Entscheidungsverantwortung in Personalfragen befasst sind, sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt eine Wahlleitung, die aus drei Mitgliedern besteht, und überträgt möglichst einvernehmlich einer Person von ihnen den Vorsitz. Der Wahlleitung sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis mit allen wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern der Departments auf. Sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, bestellen die Dekaninnen bzw. Dekane der Departments gemeinsam eine Wahlleitung, deren Mitglieder den Departments angehören.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei weiblichen Wahlberechtigten des jeweiligen Departments unter Angabe der Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein; sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments vorsehen, können die Wahlvorschläge auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der Departments unterzeichnet werden. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Bewerberin ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat oder anders fachlich qualifiziert ist. Ferner muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, ob sie sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Departments oder das der Stellvertreterin bzw. für das Amt der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten oder das der Stellvertreterin bewirbt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin einzureichen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird. Ebenfalls hat die Bewerberin in dem Wahlvorschlag zu erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl ein Amt in der Personalvertretung niederlegen wird und keine Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 S. 4 ausübt.

(5) Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Departments und/oder deren Stellvertreterin bzw. für das Amt der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und/oder deren Stellvertreterin nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Bewerberin ein „Ja“ und ein „Nein“-Feld vorzusehen. Geht keine gültige Bewerbung ein, hat die Wahlleitung bekannt zu geben, dass die Wahl, für die keine Bewerbung vorliegt, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch die Dekanin bzw. den Dekan erfolgt.

(6) Als Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Departments sowie als ihre Stellvertreterin sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, gilt Satz 1 für diese entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind.

§ 38 Wahl der Gleichstellungskommission

(1) Der Gleichstellungskommission gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer;
2. eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter;
3. eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. eine Studierende und ein Studierender.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr und für die Mitglieder der übrigen Gruppen zwei Jahre.

(3) Das Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht. Die Veröffentlichung muss die Namen und Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten sowie ihre Gruppenzugehörigkeit enthalten. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Für einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gilt § 28 entsprechend. Wird die Wahl zur Gleichstellungskommission durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, ist sie nach Maßgabe des Absatzes 2 zu wiederholen.

Teil V: Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 39 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die aus einer oder einem Studierenden bestehenden Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Departmentkonferenzen durchgeführt. Die Amtszeit des Mitglieds der Stelle beträgt ein Jahr. Das Amt soll alternierend von Frauen und Männern ausgeübt werden.
- (2) Die Wahl wird durch die Wahlleitung gemäß § 12 vorbereitet und geleitet.
- (3) Das aktive und das passive Wahlrecht für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte haben die Hochschulmitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens drei und höchstens zehn Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.
- (5) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind.

Teil VI: Mitgliederinitiativen

§ 40 Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden (vgl. Abs. 4) zu vertreten.
- (3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Wahlleitung. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber der Wahlleitung hierzu auskunftspflichtig.
- (4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die Wahlleitung (§ 12).

§ 41 Mitgliederinitiative der Departments

(1) Mitglieder eines Departments können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Departments oder der Studienbeirat des Departments gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet bzw. der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

(2) Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Departments eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder des Departments benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Dekanin bzw. der Dekan des Departments.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Departments unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von dem jeweiligen Department geprüft; zuständig ist die Dekanin bzw. der Dekan.

Teil VII: Schlussbestimmungen

§ 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 26.09.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit am 29.06.2015